

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung (AGB)

1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Rahmen derer wir, **Nüssli (Deutschland) GmbH, Rothgrund 6, 91154 Roth**, als Vermieter auftreten.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

2. Vertragsschluss / Mietzeit / Vertragsbeendigung

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen vorbehalten, wenn solche Änderungen in unserem berechtigten Interesse liegen und dem Kunden zumutbar sind.
- 2.2. Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot zur Miete der bestellten Mietsachen dar. Dieses Vertragsangebot kann von uns innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns angenommen werden. Die Annahme kann entweder schriftlich mittels Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung der Mietsache an den Kunden erklärt werden. Im Falle einer Auftragsbestätigung ist diese vom Kunden unverzüglich zu prüfen. Etwaige Abweichungen von der Bestellung hat der Kunde ebenso unverzüglich schriftlich an uns mitzuteilen.
- 2.3. Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager oder, sofern der Aufbau der Mietsache als unsere Leistung in der Auftragsbestätigung vereinbart ist, mit unserer schriftlichen Freigabe zur Inbetriebnahme, spätestens jedoch zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Die Mietzeit endet mit Einlieferung der Mietsache in unserem Werk/Lager oder, sofern der Abbau der Mietsache als unsere Leistung in der Auftragsbestätigung vereinbart ist, mit Beginn des Abbaus, frühestens jedoch zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Eine Änderung der Mietzeit (Verlängerung oder Verkürzung) erfordert eine vorherige schriftliche Vereinbarung zwischen uns und dem Kunden.
- 2.4. Der Kunde ist berechtigt vom Mietvertrag mittels schriftlicher Erklärung uns gegenüber vor Beginn der Mietzeit zurückzutreten bzw. den Mietvertrag nach Beginn der Mietzeit zu kündigen. Im Falle eines solchen Rücktritts/einer solchen Kündigung schuldet der Kunde pauschalierten Aufwendungs- und Schadensersatz nach folgender Maßgabe: (a) Rücktritt bis 60 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager: 20% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme; (b) Rücktritt bis 14 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager: 40% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme; (c) Rücktritt weniger als 14 Kalendertage vor Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager: 50% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme; (a) Rücktritt nach Auslieferung der Mietsache ab unserem Werk/Lager bzw. Kündigung nach Beginn der Mietzeit: 100% der in der Auftragsbestätigung genannten gesamten Vertragssumme. Dem Kunden bleibt der

Nachweis gestattet, Aufwendungen und/oder ein Schaden seien überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschalen.

3. Preis, Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise inklusive An- und Abtransport und inklusive Auf- und Abbau.
- 3.2. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- 3.4. Preisangaben verstehen sich in EURO. Eine Zahlung in Fremdwährung bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung. In diesem Fall hat der Kunde Wechselkursänderungen zu unseren Lasten ab dem Datum der Auftragsbestätigung auszugleichen. Ein solcher Ausgleichsanspruch wird gleichzeitig mit der Mietpreiszahlung fällig.
- 3.5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt 30% des Mietpreises bei Auftragsbestätigung und 30% des Mietpreises nach erfolgtem Aufbau der Mietsache und, sofern die Mietzeit weniger als einen Monat beträgt, 40% des Mietpreises nach Beendigung des Abbaus oder, sofern die Mietzeit länger als einen Monat beträgt, den verbleibenden Mietpreis in gleichbleibenden monatlichen Teilbeträgen in Rechnung zu stellen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Mietpreis bzw. der jeweilige Anteil davon ohne Abzug 10 Kalendertage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 3.6. Kommt der Kunde mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages mehr als sieben Tage in Verzug, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt entweder die Mietsache für die Dauer des Verzugs für den Gebrauch durch den Kunden vollständig oder teilweise zu sperren oder den Mietvertrag fristlos zu kündigen und die Mietsache auf Kosten des Kunden abzubauen und zurückzutransportieren. Für die Folgen und Nachteile des Kunden im Rahmen dieser Maßnahmen haften wir nicht. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Verzugsregeln.
- 3.7. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung oder zur Zurückbehaltung nur, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder in der Mangelhaftigkeit der Mietsache begründet ist. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht außerdem nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8. Wir sind berechtigt, Forderungen des Kunden mit unseren Forderungen zu verrechnen. Wir sind außerdem berechtigt, Forderungen des Kunden mit Forderungen anderer Konzernunternehmen zu verrechnen, die diesen aus ihren Geschäftsbeziehungen zum Kunden oder aus sonstigem Recht gegen den Kunden zustehen. Maßgeblich für die Bestimmung der hieraus berechtigten Unternehmen ist der zum Zeitpunkt des

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung (AGB)

Vertragsschlusses letzte veröffentlichte Geschäftsbericht.

4. Lieferbedingungen, Auf- und Abbau

- 4.1. Die Einhaltung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit(en) setzt die vollständige und rechtzeitige vorherige Abklärung aller technischen Umstände voraus. Sie setzt weiterhin die rechtzeitige und vollständige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 4.2. Eine etwa erforderliche Baugenehmigung oder sonstige erforderliche behördliche oder andere Genehmigungen sowie die Erfüllung etwaiger Auflagen zum/zur Aufbau/Montage, Vorhaltung, Einsatz, Betrieb und Nutzung der Mietsache zum vom Kunden beabsichtigten Zweck und Aufstellort sind vom Kunden vor Lieferung der Mietsache auf seine Kosten und Risiko alleine einzuholen. Der Kunde ist für die Einholung aller notwendigen Abnahmen der zuständigen Behörden vor Beginn seiner Nutzung der Mietsache alleine und auf seine Kosten verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung dafür, dass für den Kunden Genehmigungen für den/die vorgesehene/n Aufbau/Montage, Vorhaltung, Einsatz, Betrieb und Nutzung der Mietsache zum vom Kunden beabsichtigten Zweck und Aufstellort oder Abnahmen erteilt oder rechtzeitig erteilt werden bzw. erteilte Genehmigungen fortbestehen. Auf schriftliche Anforderung des Kunden hin stellen wir hierfür ein Prüfbuch (statischer Nachweis) zur Verfügung. Das Prüfbuch enthält eine originalgeprüfte statische Berechnung mit dem Prüfbericht eines Prüfamtes für Baustatik, eine Ausführungs- und ggfs. eine Übertragungsgenehmigung sowie Formulare für die Gebrauchsabnahme. Das Prüfbuch darf nur zur Vorlage bei den zuständigen Behörden Verwendung finden und ist nach einer solchen Vorlage unverzüglich an uns zurückzugeben. Auflagen der zuständigen Behörden sind ausschließlich vom Kunden auf dessen Kosten zu erfüllen.
- 4.3. Die ausreichende Tragfähigkeit (mind. 200 kN/m²) und sonstige Geeignetheit des Untergrunds nach unserer Vorgabe im Aufbaubereich der Mietsache sowie die Sicherung der Befahrbarkeit der Zu- und Abfahrtswege bis zum Aufbaubereich und des Aufbaubereichs für Lastzüge bis 40t Nutzlast, bzw. Achslast von 2t bis 7,5t wird durch den Kunden gewährleistet.
- 4.4. Eine angemessene Verschiebung der in der Auftragsbestätigung genannten Lieferzeit(en) tritt ein, wenn durch unvorhergesehene, unverschuldete oder außergewöhnliche Ereignisse bei uns, einem Zulieferer oder einem Transportunternehmen die Lieferung verzögert wird. Das gleiche gilt im Falle von Streik und/oder Aussperrung. Ab einer Dauer einer solchen Nichtverfügbarkeit von einem Monat sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Kunde unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informiert worden ist. Eine bereits geleistete Gegenleistung wird in diesem Fall unverzüglich zurückerstattet.
- 4.5. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Sofern der in der

Auftragsbestätigung genannte Aufstellort der Mietsache zum vereinbarten Liefertermin nicht oder nur teilweise zur Verfügung steht, sind wir berechtigt, die Mietsache oder entsprechende Teile davon auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Für die Lagerung erheben wir mit Beginn des Annahmeverzugs pauschal einen Betrag in Höhe von 0,2% des Werts der gelagerten Mietsachen, maximal nicht mehr als 5% des Gesamtauftragswerts. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

- 4.6. Im Falle eines Lieferverzugs haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Pflichtverletzung beruht.
- 4.7. Sofern Auf- und Abbau der Mietsache als unsere Leistung in der Auftragsbestätigung vereinbart ist teilen wir dem Kunden die Auf- und Abbaetermine rechtzeitig mit. Der Kunde hat die in der Auftragsbestätigung genannten erforderlichen Hilfskräfte für den Auf- und Abbau sowie für das Be- und Entladen termingerecht beizustellen. Falls die angeforderten Hilfskräfte aus von uns nicht zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise nicht zum vereinbarten Termin bereitstehen, geht eine dadurch verursachte Verzögerung des Auf- und/oder Abbaus nicht zu unseren Lasten. Zusätzlich sind wir in diesem Fall berechtigt auf Kosten des Kunden eigene Hilfskräfte oder Hilfskräfte von Dritten beizustellen.

5. Nutzung / Rückgabe

- 5.1. Der Kunde darf die Mietsache nur zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zweck und nur innerhalb der in der Auftragsbestätigung genannten Zeitdauer und an dem in der Auftragsbestätigung beschriebenen Ort nutzen. Der Kunde darf das montierte Objekt erst nach schriftlicher Freigabe durch uns in Betrieb nehmen.
- 5.2. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Verwendung der Mietsachen und die Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungs- und sonstigen Vorschriften im Zusammenhang mit der Mietsache und deren Verwendung, Einsatz und Betrieb. Der Kunde hat die Mietsache vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen, wobei er die Gegebenheiten des Aufstellorts, insbesondere des Bodens und des Untergrunds, zu beachten hat. Eigenmächtige Veränderungen an der Mietsache, insbesondere Entfernen oder Umsetzen von Verankerungen und Verstrebungen, das Anbringen von Aufzügen oder Planen oder Schildern, das Untergraben, Konstruktionsveränderungen, etc. durch den Kunden bedürfen in jedem Fall der unserer schriftlichen Einwilligung. Veränderungen der Mietsache sind bis zum Zeitpunkt des Endes der Mietzeit vom Kunden auf dessen Kosten und Risiko zu entfernen und der ursprüngliche Zustand der Mietsache ist wieder herzustellen. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sind nicht von unserer Gewährleistungspflicht umfasst, sofern diese nicht auf ein Verschulden unsererseits zurückzuführen sind.
- 5.3. Der Kunde garantiert die schonende, pflegliche und sorgfältige Behandlung der Mietsache. Er haftet

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung (AGB)

während der Mietzeit in vollem Umfang für Verlust und für Beschädigungen der Mietsache jeder Art, die eine Wertminderung verursachen und außerhalb einer normalen Beanspruchung bzw. Abnutzung liegen. Soweit auf Grund des Verlustes oder der Beschädigung Ansprüche des Kunden gegen Dritte entstehen, auch wenn es sich nicht um Versicherungen handelt, tritt der Kunde diese Ansprüche auf unser entsprechendes Verlangen hin an uns ab.

- 5.4. Während der Mietzeit trägt der Kunde die Obhutspflicht und die Verkehrssicherungspflicht für die Mietsache. Der Kunde hat auf seine Kosten und Risiko für eine ausreichende und zuverlässige Bewachung der Mietsache vom Zeitpunkt der Auslieferung bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Mietsache zu sorgen und geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Mietsache gegen Beschädigung, Untergang und Abhandenkommen zu treffen. Der Kunde hat uns bei allen Beschädigungen, Untergang oder Abhandenkommen der Mietsache unverzüglich schriftlich zu unterrichten und unsere Weisungen abzuwarten. Bei Diebstahl und Sachbeschädigung hat der Kunde die Polizei hinzuzuziehen.
- 5.5. Für die Dauer der Mietzeit schließt der Kunde auf seine Kosten eine adäquate Versicherung mindestens in Höhe des Wiederbeschaffungswerts der Mietsache gegen die Gefahren der Beschädigung und des Untergangs und des Abhandenkommens der Mietsache oder Teile davon ab. Die Höhe des Wiederbeschaffungswerts der Mietsache teilen wir dem Kunden auf dessen Verlangen unverzüglich mit. Auf unser Verlangen hat der Kunde den Bestand einer solchen Versicherung durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Eine von uns unterhaltene entsprechende Versicherung entlastet den Kunden nicht von seiner vertraglichen und/oder gesetzlichen Haftung.
- 5.6. Die Untervermietung der Mietsache sowie die Einräumung von Rechten jedweder Art an der Mietsache durch den Kunden an Dritte bedarf unserer schriftlichen Einwilligung. Dies gilt nicht für die Untervermietung und Überlassung der Mietsache oder Teilen davon an Dritte im Rahmen des regelmäßigen Betriebs des Kunden. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an der Mietsache geltend machen, so hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich hiervon zu benachrichtigen.
- 5.7. Wir sind berechtigt auf/an der Mietsache in angemessenem Umfang (insbesondere Kennzeichnung der Einzelbauteile mit Aufklebern) Werbematerial für uns anzubringen.
- 5.8. Der Kunde hat uns die Mietsache auf eigene Kosten und Gefahr zum Ende der Mietzeit vollständig, unversehrt und gereinigt zur Verfügung zu stellen. Der Kunde hat spätestens am letzten Tag der Mietzeit für eine gemeinsame Begehung und Begutachtung der Mietsache und schriftliche Protokollierung des Zustands der Mietsache zur Verfügung zu stehen. Für beschädigt oder nicht vollständig zurückgegebene Teile der Mietsache haftet der Kunde in Höhe des Wiederbeschaffungswerts des entsprechenden Teils der Mietsache. Wir informieren den Kunden über den Wiederbeschaffungswert der Mietsache unverzüglich auf dessen Verlangen hin. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

Nicht gereinigte Mietsachen werden von uns oder von durch uns beauftragte Dritte auf Kosten des Kunden gereinigt.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Kunde hat die Mietsache unmittelbar nach Inbesitznahme auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind vom Kunden innerhalb einer Frist von vier Kalendertagen nach Inbesitznahme schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig, sind Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen solcher Mängel ausgeschlossen. Werden unsere Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen vom Kunden nicht befolgt, Änderungen an der Mietsache vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwandt, die nicht unseren Vorgaben entsprechen oder zu denen wir nicht schriftlich eingewilligt haben, so entfallen Ansprüche des Kunden gegen uns wegen daraus resultierender Mängel der Mietsache.
- 6.2. Als zugesagte Beschaffenheit gelten nur die in der Auftragsbestätigung ausdrücklich genannten Eigenschaften der Mietsache. Technische Ratschläge und Empfehlungen durch uns sowie werbliche Aussagen, Anpreisungen erfolgen außerhalb vertraglicher Verpflichtungen. Insbesondere die Prüfung, ob sich die bestellte oder von uns vorgeschlagene Mietsache für den vom Kunden vorgesehenen Zweck eignet, obliegt allein dem Kunden.
- 6.3. Wir leisten für Mängel der Mietsache zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Nacherfüllung).
- 6.4. Soweit im Rahmen der Verwendung der Mietsachen durch den Kunden Personal durch uns abgestellt wird, ist dieses lediglich allgemein beratend tätig; eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

7. Haftungsbeschränkungen

- 7.1. Wir haften nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher oder arglistiger Pflichtverletzung. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzung wesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten), bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung oder aus von uns garantierten Beschaffenheitsmerkmalen der Mietsache sowie bei Ansprüchen des Kunden wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In allen Fällen ist unsere Haftung der Höhe nach auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung für unmittelbare und mittelbare Folgeschäden, z.B. durch den Ausfall von Veranstaltungen, ist ausgeschlossen, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal der Mietsache bezweckt gerade, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.
- 7.2. Die vorstehenden Regelungen gelten für unsere Haftung aus allen Rechtsgrundlagen, insbesondere für die Haftung aus Pflichtverletzung (z.B. Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsschluss, Gewährleistung), aus Delikt und Verletzung von Schutzrechten. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für unsere

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung (AGB)

Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

- 7.3. Vom Kunden oder auf dessen Veranlassung von Dritten für den Auf- und/oder Abbau oder anlässlich der Verwendung der Mietsache beigestellte Arbeits- oder Hilfskräfte gelten nicht als unsere Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen. Die Kosten und das Risiko für solche Arbeits- oder Hilfskräfte trägt der Kunde.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Wir sind berechtigt die Firma des Kunden, den Standort der Mietsache während der Mietzeit und den Anlass der Vermietung (Veranstaltung) sowie, in Abstimmung mit dem Kunden, Bild- und Tonmaterial der Veranstaltung zu werblichen Zwecken, insbesondere zu Referenzzwecken uneingeschränkt und kostenfrei zu nutzen.
- 8.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 8.3. Erfüllungsort ist der in der Auftragsbestätigung beschriebene Aufstellort der Mietsache. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz örtlich zuständige ordentliche Gericht. Wir sind jedoch berechtigt den Kunden auch an dem für ihn örtlich zuständigen ordentlichen Gericht zu verklagen.
- 8.4. Sollten Einzelbestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die wir und der Kunde mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Vorstehende gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.